



Ab dem 1. Semester
bis zum Examen

JSR *JURA*
INTENSIV

Reform des Warenkaufrechts am 01.01.2022

- ▶ Eine Synopse zur Reform
- ▶ Gesetz für faire Verbraucherverträge
- ▶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
- ▶ Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG)

RA Wolfgang Schmidt

Dein steter
Begleiter
für das
Studium

Autor

RA Wolfgang Schmidt

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-075-2

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© November 2021, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Vorwort

Digitalisierung. Das Wort mit den vielen Bedeutungen ist derzeit in aller Munde. Es beschreibt vor allem einen Prozess, der in der Wirtschaft und der Gesellschaft bereits sehr fortgeschritten ist und nun auch den Staat und die Verwaltung erfasst hat. Es beschreibt ferner die Ausstattung industriell hergestellter Produkte mit digitalen Elementen sowie die Veränderung von Dienstleistungen und der Transportwege. Diese Veränderungen haben große Auswirkungen auf die Beziehungen der Hersteller und Dienstleister zu ihren Kunden, den Verbrauchern. Dies stellt jeden Gesetzgeber vor anstrengende Herausforderungen.

Mit den Richtlinien EU/2019/770 (Digitale-Inhalte-Richtlinie = DIDRL) sowie EU/2019/771 (Warenkaufrichtlinie = WKRL) verfolgt die EU das politische Ziel, die teils stark divergierenden nationalen Vorschriften der jeweiligen Mitgliedsstaaten zu harmonisieren sowie die Verbraucherrechte weiter zu stärken.

Die WKRL regelt die Gewährleistung bei Mängeln einer Ware mit digitalen Elementen. Hierunter sind Waren zu verstehen, die ihre Funktion ohne das digitale Element nicht erfüllen können, z.B. das allgegenwärtige Smartphone.

Der deutsche Gesetzgeber hat dies u.a. mit einer geänderten Fassung des § 434 BGB sowie den neu geschaffenen 475b ff. BGB umgesetzt. Geregelt wurde u.a. die fortlaufende Aktualisierungspflicht der digitalen Inhalte, ferner wurde die Beweislastumkehrregelung des § 477 BGB für das Vorliegen eines Mangels auf ein Jahr erweitert (bei Tieren bleibt es bei sechs Monaten).

Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der DIDRL mit den §§ 327 ff. BGB einen neuen Vertragstypus mit eigenen Rechten und Pflichten sowie einem eigenen Gewährleistungsrecht geschaffen. Betroffen sind digitale Inhalte wie Apps oder Computerprogramme, aber auch digitale Dienstleistungen wie z.B. Streamingdienste, nicht zuletzt Waren mit zusätzlichen digitalen Inhalten, die ihre Funktion auch ohne das digitale Element erfüllen können, etwa ein Pkw mit Spurhalteassistent. Für diese Waren mit digitalen Elementen finden sich weitere Regelungen in § 475a BGB.

Schließlich sieht das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ Verbesserungen zugunsten des Verbrauchers im Bereich der AGB-Vorschriften vor, u.a. eine erleichterte Kündigungsmöglichkeit von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Diese Synopse verschafft einen Überblick über die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen und Neuerungen, welche im Jahr 2022 auf uns zukommen.

SYNOPSIS ZUM GESETZ ZUR REGELUNG DES VERKAUFS VON SACHEN MIT DIGITALEN ELEMENTEN

Die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien beschert dem Juristen eine Flut von Gesetzesänderungen und -ergänzungen, die teils ab dem 01.10.2021, teils aber auch erst zum 01.07.2022 in Kraft treten. Es handelt sich um die nachfolgenden Gesetze:

A. Gesetz für faire Verbraucherverträge v. 10.08.2021, BGBl. I S. 3433 (Nr. 53) in Kraft teils ab 01.10.2021, teils zum 01.03.2022 oder zum 01.07.2022

Das Gesetz ändert zum einen AGB Vorschriften, indem es einen Ausschluss der Abtretung von Geldforderungen verbietet (§ 308 Nr. 9 BGB) und eine stillschweigende Verlängerung von Verträgen begrenzt (§ 309 Nr. 9 BGB). Zudem wird die Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr erleichtert (§ 312k BGB).

B. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25. Juni 2019, BGBl. I S. 3433 (Nr. 53) in Kraft ab dem 01.01.2022

Das Gesetz betrifft den entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb von digitalen Produkten und Dienstleistungen schafft mit den neu eingefügten §§ 327 ff. BGB einen neuen Vertragstypus mit eigenen Rechten und Pflichten sowie einem eigenen Gewährleistungsrecht.

C. Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG) vom 25.06.2021, in Kraft ab dem 01.01.2022

Das Gesetz erweitert u.a. den Mangelbegriff des § 434 BGB und weitet die Mangelvermutung des § 477 BGB auf ein Jahr aus (bei Tieren auf sechs Monate). Zudem führt es eine Gewährleistung für Waren mit digitalen Elementen ein, nach der der Verkäufer über den Zeitraum der Nutzungsdauer (also auch nach Gefahrübergang) für die Funktion des digitalen Elementes einzustehen hat.

**A. Gesetz für faire Verbraucherverträge v. 10.08.2021,
BGBl. I S. 3433 (Nr. 53)
Das jeweilige Inkrafttreten ergibt sich aus Artikel 4**

BGB alte Fassung (bis zum 30.09.2021)	BGB neue Fassung (ab dem 01.10.2021)
<p><i>[Anm.: Sinn und Zweck der Neueinführung: Verbraucher scheuen sich häufig aus Kostengründen Bagatellforderungen gegenüber Unternehmen gerichtlich durchzusetzen. Dies wissen Unternehmen und wollen per AGB dem Verbraucher die Möglichkeit nehmen, diese Forderungen an zunehmend am Markt auftretende Legal Tech- Unternehmen (wie flightright.de oder fairplane.de) zur Einziehung abzutreten, was generell gem. § 399 BGB (Ausn. aber § 354a HGB) und auch bei berechtigtem Interesse per AGB nach § 307 BGB möglich war. Dem will das Gesetz für auf Geld gerichtete Ansprüche entgegenreten.]</i></p>	<p>Hinter § 308 Nr. 8 wird eine Nr. 9 angefügt:</p> <p>9. (Abtretungsausschluss) eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird</p> <p>a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender oder b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, wenn</p> <p>aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder</p> <p>bb) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen;</p> <p>Buchstabe a gilt nicht für Ansprüche aus Zahlungsdiensterahmenverträgen und die Buchstaben a und b gelten nicht für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes.</p>

BGB alte Fassung (bis zum 28.02.2021)	BGB neue Fassung (ab dem 01.03.2022)
<p>§ 309 Nr. 9 (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)</p> <p>bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,</p> <p>a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,</p> <p>b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder</p> <p>c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als <u>drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer</u>; dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge.</p>	<p>§ 309 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,</p> <p>a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,</p> <p>b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder</p> <p>c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer;</p> <p>dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge.</p>

Jura Intensiv

ISBN 978-3-96712-075-2



14,90 €

9 783967 120752